

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge

§ 9 Pflichten der Mitglieder

§ 10 Stimmrecht

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

§ 13 Mitgliederversammlung

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

§ 16 Erweiterter Vorstand

§ 17 Aufgaben des Geschäftsführers und des Kassierers

§ 18 Die Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit

§ 20 Kassenprüfer

§ 21 Vereinsordnungen

§ 22 Haftung

§ 23 Datenschutz

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

A. Allgemeines

Wird im Text der Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind immer weiblich, männlich und divers gemeint.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Laufftreff Recklinghausen e.V., kurz LT-RE, mit Sitz in Recklinghausen und ist beim hiesigen Amtsgericht Recklinghausen unter der VR-Nummer 2407 eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der LT-RE bezweckt die Pflege des Sports, insbesondere des Laufsports, in all seinen Facetten mit dem Ziel, das Interesse daran in Recklinghausen zu wecken bzw. zu erweitern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) eine entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
- b) Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen
- c) Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Laufftreffleitern und -betreuern.
- d) die Heranführung der Jugend an diesen Sport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der LT-RE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

(1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

(3) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

(4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

(5) Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied

a) im StadtSportVerband Recklinghausen e. V. (SSV)

b) im Kreissportbund Recklinghausen e. V. (KSB)

c) im Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e. V. (FLVW)

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

(3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der erweiterte Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

(4) Mit der Verbandsmitgliedschaft unterwerfen sich der Verein und jedes Einzelmitglied den jeweiligen Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des SSV, KSB, FLVW und des Deutschen Leichtathletikverbandes (DLV).

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, kann die Mitgliedschaft im LT-RE schriftlich beantragen.

(2) Minderjährige haben das schriftliche Einverständnis der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.

(4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen und dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

(5) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Bei einer Aufnahme in den Verein wird die aktuelle Aufnahmegebühr mit dem ersten Jahresbeitrag eingezogen.

(6) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

(7) Im Falle einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(8) Die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Zum Ehrenvorsitzenden kann nur gewählt werden, wer sich zuvor in besonders hervorragender Weise als 1. Vorsitzender um die Belange des Vereins verdient gemacht hat. Dieser wird auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch eine Austrittserklärung (Kündigung) in Textform an die Geschäftsstelle des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Schluss des Kalenderjahres. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung bei der Geschäftsstelle.

b) durch Ausschluss.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung oder Vereinsordnungen schuldhaft verstößt
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
- sich grob unsportlich verhält
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet
- gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

c) durch Tod.

d) durch Auflösung des Vereines.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge

(1) Die Festlegung der Beiträge und Aufnahmegebühren erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

(2) Die Jahresbeiträge sind zum 15. Februar per Lastschriftinzug zu entrichten. Im ersten Jahr ist bei unterjährigem Eintritt der anteilige Jahresbeitrag fällig.

(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

(4) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

(5) In Härtefällen kann der geschäftsführende Vorstand den Beitrag auf schriftlichen Antrag hin ermäßigen oder erlassen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter, Lauftreffeiter und -betreuer Folge zu leisten.

(2) Die zur Verfügung gestellten Übungsgeräte sind schonend zu behandeln.

(3) Sportversicherungsfälle (Personen- bzw. Sachschäden) sind innerhalb von drei Tagen dem geschäftsführenden Vorstand vom Übungsleiter, Lauftreffeiter, -betreuer bzw. vom Verunfallten oder Verursacher zu melden.

§ 10 Stimmrecht

(1) Jedes Mitglied des LT-RE hat volles Stimmrecht, wobei nachfolgende Einschränkung gilt:

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

(2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder Vereinsordnungen, gegen die betreffenden Mitglieder mündliche oder schriftliche Verweise, befristete Sperrungen und Ausschluss aus dem Verein nach vorheriger Anhörung auszusprechen. Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

D. Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Fehlerhafte und veraltete Adressen sowie E-Mail-Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

(4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

(7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst soweit die Satzung nichts anderes regelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks gemäß § 2 ist jedoch die Zustimmung aller Mitglieder notwendig.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

(12) Anträge zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen.

(13) Mitgliederversammlungen finden **grundsätzlich als Präsenzversammlungen** statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als **virtuelle Mitgliederversammlung** in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

(14) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

(15) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

(16) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

(17) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können **Beschlüsse im schriftlichen Verfahren** nach Maßgabe der folgenden Regelungen (§ 13 Absatz 17 - 21) gefasst werden.

Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.

Antragsberechtigt sind:

a) der geschäftsführende Vorstand

b) die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Viertel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.

(18) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu richten. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, haben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstands, das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.

(19) Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim geschäftsführenden Vorstand maßgeblich. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, bestimmen die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.

(20) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekanntzumachen.

(21) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1.) Entgegennahme des Berichtes des geschäftsführenden Vorstands
- 2.) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- 3.) Entlastung des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes
- 4.) Neuwahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes
- 5.) Neuwahl der beiden Kassenprüfer
- 6.) Ernennung eines Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern
- 7.) Änderung der Satzung
- 8.) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- 9.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- 10.) Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Vereinsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Angestellte mit der Durchführung von Sportaufgaben z.B. Sportlehrer, zur Durchführung von Lehrgängen zu verpflichten, soweit es die Kassenlage gestattet.

(4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.

(5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

(6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

(7) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Es ist anzustreben, monatlich eine Vorstandssitzung durchzuführen. Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereines bedingen, bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse im Umlaufverfahren sind innerhalb einer Woche auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(8) Der Vorstand ist auch beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er gleich aus welchem Grund nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.

(9) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 16 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie den nachfolgenden Funktionsträgern
- Kassierer
- Jugendwart
- Sportwart
- Pressewart
- Sozialwart
- Jugendvorstand
- Ehrenvorsitzender
- des Gleichstellungsbeauftragten
- Beisitzer

(2) Die Lauftreffleiter, -betreuer und Übungsleiter können im Einzelfall zu Beratungen des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstands hinzugezogen werden.

(3) Der erweiterte Vorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden. Im Übrigen gilt § 15 Absatz 7 entsprechend.

(4) Aufgaben des erweiterten Vorstands sind über die in der Satzung explizit genannten Punkte hinaus, insbesondere

- die Genehmigung des Haushaltsplans
- der Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
- die Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- Festlegung des Sportangebots des Vereines

§ 17 Aufgaben des Geschäftsführers und des Kassierers

(1) Der Geschäftsführer erledigt den laufenden Geschäftsverkehr. Er berichtet in jeder Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes über wesentliche Punkte, z. B. Veränderungen bei den Mitgliedern oder Schreiben an den Verein.

(2) Der Kassierer trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Buchführung und für die Kassengeschäfte. Es genügt bei allen Kassengeschäften die alleinige Unterschrift des Kassierers.

(3) Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereines bedingen, bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden mit dem Kassierer gemeinsam erteilt werden.

§ 18 Die Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

(2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

(3) Organe der Vereinsjugend sind:

- der Jugendvorstand
- die Jugendversammlung

Der Jugendvorstand ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

(4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des erweiterten Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz und bezahlte Mitarbeit

(1) Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung (Ehrenamtsfreibetrag) gemäß § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der erweiterte Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.

Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(4) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 20 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer für gerade Jahre und ein Kassenprüfer für ungerade Jahre gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

(3) Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet dem erweiterten Vorstand zeitnah und der Mitgliederversammlung darüber einen

Bericht. Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

Der Kassenprüfer beantragt in der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes.

§ 21 Vereinsordnungen

Die Mitgliederversammlung kann den erweiterten Vorstand ermächtigen bestimmte Ordnungen, wie z. B.

- a) Beitragsordnung und
- b) Finanzordnung
- c) Datenschutzordnung / -Richtlinie zu erlassen.

Die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen.

Die so erlassenen Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 22 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für die Förderung des Sports in Recklinghausen.

(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.04.2023 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Recklinghausen , der 19.04.2023